

Aus heutiger Sicht ist daher festzuhalten, dass sich eine einheitliche und feste Gruppe verfassungsrechtlicher Normen, die Bedeutung für die Soziale Sicherheit erlangen, (noch) nicht gebildet hat. Zwar können Normen benannt werden, die bereits auf Grund ihrer bloßen Existenz Bedeutung für die Soziale Sicherheit erlangen.¹²² Bei allen anderen Normen, bei denen sich diese Relevanz erst aus der Interpretation der Norm ergibt, kann ein spezifischer Zusammenhang hingegen weder grundsätzlich angenommen, noch ausgeschlossen werden. Die für die Soziale Sicherheit relevanten Normen müssen sich vielmehr jeweils aus der konkreten Verfassung und ihrer Interpretation ergeben.

IV. Zum Begriff der sozialen Grundrechte

Der Begriff der sozialen Grundrechte wird in sehr vielfältiger Weise gebraucht, wobei oftmals nicht ausreichend zwischen dem Begriffsinhalt und der rechtstechnischen Umsetzung der erfassten Rechte unterschieden wird.¹²³ Für den vorliegenden Zusammenhang ist bezüglich der Verwendung dieses Begriffs zunächst erneut der Zusammenhang mit dem Begriff des Sozialen, wie er in der vorliegenden Arbeit verwendet wird,¹²⁴ zu betonen.¹²⁵ Bestimmte Rechte, die etwa auf internationaler Ebene als so-

grundlegend BVerfGE 53, 257, und zur Entwicklung der Rechtsprechung insoweit *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 14, Rdnr. 123 – 159, sowie *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 9 – 24. Vgl. grundlegend zum Schutz der Anwartschaften durch Art. 1 ZP 1 der EMRK, Gesetz vom 20.12.1956, BGBl. II Nr. 37, S. 1880, EGMR vom 16. September 1996, RJD Nr. 14, 1996-IV, Gaygusuz gegen Österreich (39/1995/545/631), S. 1129 – 1157, und zur Entwicklung der Rechtsprechung *Schmidt*, EMRK und Sozialrecht, S. 67 – 116, *Grabenwarter*, EMRK, S. 403 f., sowie allgemein zur Rechtsprechung des EGMR bezüglich der Sozialen Sicherheit *ders.*, in: *Becker/Maydell/Nußberger*, Die Implementierung internationaler Sozialstandards, S. 83 – 121. Vgl. schließlich zur Bedeutung des Gleichheitssatzes für die Soziale Sicherheit in Österreich *Schäffer*, in: *Tomandl*, Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts, S. 4 – 20, *Tomandl*, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, Rdnr. 32 – 34, *Resch*, Sozialrecht, S. 5f., und *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rdnr. 786f.

122 Auch bezüglich dieser Normen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie nicht auch in anderen Teilbereichen staatlichen Handelns Bedeutung erlangen.

123 So wird mit dem Begriff der sozialen Grundrechte zugleich ein subjektiv-rechtlicher Charakter verbunden. Begrifflich ließe sich folglich zwischen echten sozialen Grundrechten bzw. sozialen Grundrechten im engeren Sinne und sozialen Grundrechten im weiteren Sinne unterscheiden. Letztere vermittelten in diesem Fall keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Vgl. *Thamm*, Probleme der verfassungsrechtlichen Positivierung sozialer Grundrechte, S. 25f., und *Brunner*, Die Problematik der sozialen Grundrechte, S. 11. Ein solches Verständnis ist jedoch nicht zwingend, vgl. *Badura*, Der Staat 1975, S. 23f. Auch im Übrigen ist die Verwendung der Begriffe nicht einheitlich. Vgl. stellvertretend zum Begriff der sozialen Grundrechte *van der Ven*, Soziale Grundrechte, S. 54 – 61, *Tomandl*, Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, S. 6f., *Böckenförde/Jekewitz/Ramm*: Soziale Grundrechte, S. 7 – 34, *Isensee*, Der Staat 1980, S. 373 – 375, und *Wipfelder*, ZRP 1986, S. 140 – 142.

124 Vgl. zu Begriff und Systematisierung der Sozialen Sicherheit oben S. 35.

125 Eben der Verweis auf diese Relativität des Begriffs fehlt in der Regel, wenn der Begriff der sozialen (Grund-)rechte verwendet wird. Vgl. etwa die Anmerkungen zum Begriff der sozialen Grundrechte im europäischen Vergleich bei *Iliopoulos-Strangas*, in: *Becker/Maydell/Nußberger*, Die Implemen-

ziale Rechte angesehen werden, unterfallen daher zumindest nicht a priori dem vorliegenden Begriff.¹²⁶ Des Weiteren ist zu beachten, dass nach dem vorliegenden Verständnis nur Grundrechte auf Ebene der Verfassung vom Begriff erfasst werden.¹²⁷ Entscheidendes Merkmal des vorliegenden Begriffsverständnisses ist jedoch die Verbindung zu den für die Soziale Sicherheit relevanten Normen. So sind vorliegend all diejenigen, in der Verfassung enthaltenen Grundrechte als soziale Grundrechte zu bezeichnen, die in der konkreten Rechtsordnung einen spezifischen Zusammenhang mit der Sozialen Sicherheit aufweisen.¹²⁸ So bildet etwa das Recht auf Schutz des Eigentums insoweit ein soziales Grundrecht, als es die Rentenanwartschaften schützt. Das Recht auf Arbeit hingegen ist nicht als soziales Grundrecht zu qualifizieren, soweit es keine spezifischen Aussagen für das System der Sozialen Sicherheit enthält.

tierung internationaler Sozialstandards, S. 180 – 182. Diese Relativität betonend hingegen *Gemmer*, Sozialer Rechtsstaat und Soziale Grundrechte, S. 12 – 19.

- 126 Hierzu zählen etwa das Recht auf Bildung und das Recht auf Wohnung, deren Gegenstand vielfach ebenfalls dem Bereich des Sozialen zugeordnet wird. Das Recht auf Wohnung ist beispielsweise auch Bestandteil der Europäischen Sozialcharta, einzusehen unter <http://conventions.coe.int>, zuletzt besucht am 15. Februar 2010.
- 127 Ein Grundrechtsbegriff, demzufolge hiervon alle Positionen erfasst sind, dass ihre Gewährung nicht der einfachen parlamentarischen Mehrheit überlassen werden kann, scheidet daher aus. Vgl. dazu *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 406, sowie *Arango*, Der Begriff der sozialen Grundrechte, S. 39.
- 128 Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Begriff der sozialen Grundrechte von dem, den *Martens*, in: *VVDStRL* 30, S. 12, und *Lücke*, AöR 107 (1982), S. 31, verwenden, da auch die „sozialen Interpretationen der Freiheitsrechte“ hiervon erfasst sein sollen.

B. Die portugiesische Verfassung als Grundlage des Systems der Sozialen Sicherheit

I. Allgemeines

1. Untersuchungsgegenstand

Um die konkreten verfassungsrechtlichen Vorgaben bestimmen zu können, muss zunächst untersucht werden, welche portugiesischen Normen die Organisation des Staates und die Rechtstellung des Individuums regeln, Vorrang vor den einfachen Gesetzen beanspruchen, einer erschwerten Abänderbarkeit unterliegen und zudem konstitutiv für die Ausübung der Herrschaftsgewalt sind.¹ Alle Bestandteile dieser zuvor festgelegten Definition werden von der Verfassung der Portugiesischen Republik von 1976 (CRP), einer einheitlichen verfassungsrechtlichen Kodifikation, erfüllt. Insbesondere genießt die Verfassung der Portugiesischen Republik Vorrang gegenüber der verfassten Gewalt. Dies folgt unmittelbar aus dem in der Präambel und Art. 2 CRP enthaltenen Rechtsstaatsprinzip² und wird durch Art. 3 Abs. 2 HS. 1 CRP, also die Bindung des Staates an die Verfassung,³ weiter konkretisiert. Wörtlich sieht Art. 3 Abs. 2 HS. 1 CRP sogar eine Unterordnung des Staates unter die Verfassung vor. Seinen entscheidenden Inhalt erhält der Vorrang der Verfassung schließlich durch Art. 3 Abs. 3 CRP,⁴ demzufolge die Wirksamkeit aller Akte der öffentlichen Gewalt von ihrer Verfassungsmäßigkeit abhängen, so dass die Verfassung der verfassten Gewalt übergeordnet ist. Dieses Gebot der Verfassungsmäßigkeit wird zudem an verschiedenen Stellen der Verfassung wiederholt.⁵ Die erwähnten Verfassungsnormen belegen zugleich die herrschaftskonstituierende Wirkung der Verfassung, da die Ausübung der staatlichen Gewalt auf der Verfassung gründet, sich also von dieser ableitet.⁶ Schließlich ist die Abänderung der Verfassung der Portugiesischen Republik auch nicht dem einfachen Gesetzgeber überlassen, sondern wird durch die Art. 284 – 289 CRP⁷ sowohl formell als auch materiell erschwert. So bedarf eine Verfassungsänderung einer Mehrheit von 2/3 der ein Mandat

1 Vgl. zum Verfassungsbegriff der Untersuchung oben S. 221.

2 Im Gegensatz zur Präambel wurde Art. 2 CRP im Laufe der Zeit mehrmals geändert und selbst die Bezeichnung Rechtsstaat wurde dort erst durch die Verfassungsänderung 1982 eingeführt.

3 Art. 3 Abs. 2 CRP bildete ursprünglich Abs. 4, vgl. DR I série N°86, 1976-04-10, S. 738.

4 Art. 3 Abs. 3 CRP bildete ursprünglich Art. 115 CRP, vgl. DR I série N°86, 1976-04-10, S. 753.

5 Die Bindung der öffentlichen Gewalt an die Verfassung findet sich etwa in Art. 108, 114 Abs. 2, 115 Abs. 1, 225 Abs. 3 und 266 Abs. 2 CRP. Vgl. dazu auch *Miranda*, in: *ders./Medeiros*, *Constituição Portuguesa Anotada*, Bd. 1, S. 67f.

6 Vgl. zum Vorrang der Verfassung und zum Prinzip der Herrschaftskonstitution in der Verfassung der portugiesischen Republik auch *Canotilho*, *Direito Constitucional*, S. 1147 – 1151 und *ders./Moreira*, *Constituição da República Portuguesa anotada*, Bd. 1, S. 217.

7 Der Inhalt der materiellen Grenzen des Art. 288 CRP, der ursprünglich den Art. 290 CRP bildete, wurde mehrmals verändert. Vgl. Art. 290 CRP in seiner ursprünglichen Fassung, DR I série N°86, 1976-04-10, S. 773.